B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 142 - Albersloher Weg - Teilabschnitt V von Paul-Engelhard-Weg bis Otto-Hersing-Weg der Stadt Münster

Der Bebauungsplan Nr. 142 - Albersloher Weg - Teilabschnitt V von Paul-Engelhard-Weg bis Otto-Hersing-Weg wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf den Teil des Albersloher Weg zwischen Paul-Engelhard-Weg und Otto-Hersing-Weg.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:
Gemarkung Münster,

Flur 171 Flurstücke 10 tlw., 11 tlw., beide östliche Teile, begrenzt durch die Plangebietsgrenze; 12; 13; 49 tlw., eine von der Südwestecke des Flurstücks 13 zur Nordwestecke des Flurstücks 51; 50; 51; 55 tlw., östlicher Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Südwestecke des Flurstücks 51 zur Nordwestecke des Flurstücks 66; 66; 67; 72; 82; 92; 138; 139; 140; 196; 197; 198; 199; 200; 201; 203; 204; 211; 212; 252; 264 tlw., östlicher Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Südwestecke des Flurstücks 66 zur Nordwestecke des Flurstücks 72; 267 tlw., östlicher Teil, begrenzt durch die Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 211; 268 tlw., östlicher Teil, begrenzt durch die Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 252; 269; 271 tlw. südöstlicher Teil, begrenzt durch die Plangebietsgrenze, 272.

Gemarkung Angelmodde,

Flur 4 Flurstücke 69; 70; 71; 72; 74; 76; 77; 78; 79; 80; 81; 82; 128; 129; 131; 133; 140; 141; 142; 143; 144; 145; 146; 147; 148; 166 tlw., östlicher Teil, begrenzt durch die Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks Gemarkung Münster, Flur 170, Nr. 402; 177 tlw., 443 tlw. 1109 tlw., alle westliche Teile, begrenzt durch die Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 1030; 1029; 10 30; 1043; 1110; 1191; 1207; 1208 und 1326.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der aus 2 Teilblättern besteht, sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und planerischen Überlegungen sind im Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster und dem zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 142 - Albersloher Weg - Teilabschnitt V - soll die zum verkehrsgerechten 4- spurigen Ausbau des Albersloher Weges auf dem Teilabschnitt zwischen Paul-Engelhard-Weg und dem Otto-Hersing-

Weg erforderlichen Flächen durch Ausweisung von Straßenbegrenzungslinien festlegen. Unter Berücksichtigung des geplanten 4-spurigen Ausbaues mit beiderseitigem Rad- und Gehweg einschließlich der erforderlichen Abbiegespuren für die Einmündungsbereiche der Heidestraße, des Angelsachsenweges und des Otto-Hersing-Weges wird es erforderlich, die bisherige Begrenzung des Albersloher Weges um durchschnittlich 10 bis 12 m nach Westen und um ca. 2 bis 3 m nach Osten auszuweiten. Die hierfür in Anspruch zu nehmenden Flächen aus Anliegergrundstücken waren bisher - mit Ausnahmen der Tankstellengrundstücke Albersloher Weg 580 und 590 - weitgehend von baulichen Anlagen freigehalten worden. Für den südlich angrenzenden Bereich des Albersloher Weges, der zur Zeit außerhalb der Baulast der Stadt Münster steht, wird das Landesstraßenbauamt als dort zuständiger Baulastträger ein Planfeststellungsverfahren betreiben, bzw. bei einer Verlagerung der Baulastengrenze nach Süden die Stadt Münster durch Aufstellung weiterer Bebauungspläne die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den weitergehenden Ausbau des Albersloher Weges schaffen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 142 - Albersloher Weg - Teilabschnitt V - von Paul-Engelhard-Weg bis Otto-Hersing-Weg sind als Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und den beteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen und, falls diese nicht zum Ziele führen sollten, hilfsweise die Enteignung.

Anlage und Ausbau des Albersloher Weges sowie Anlage und Ausbau der Einmüdnungsbereiche der in den Albersloher Weg mündenden öffentlichen Verkehrsstraßen sollen nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

C. Schätzung der Kosten

Der Albersloher Weg steht bis einschließlich Einmündung des Otto-Hersing-Weges in den Albersloher Weg in der Baulast der Stadt Münster. Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan Nr. 142 V ergebenden Straßenausbaues.

Die Ausbaukosten zur Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 142 V betragen schätzungsweise 3.395.000,-- DM. Von diesen Gesamtkosten werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten der Stadt Münster Teilbeträge als Anliegerleistungen und durch Zuschüsse von Seiten Dritter (Bund, Land) ersetzt werden.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 10. 3. 1976 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 142 - Albersloher Weg - Teilabschnitt V -.

Münster, den 19. März 1976

DER RAT DER STADT MÜNSTER

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 6 vom 19. 3. 1976 in der Zeit vom 29. 3. bis 29. 4. 1976 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 3. 5. 1976

STADT MÜNSTER

(Ing. [grad.] Grote Bockhorn)
Städt. Vermessungsamtsrat